

Praxis für Sachverständigentätigkeit im Familienrecht

methodenkritische Überprüfung familienrechtspsychologischer Sachverständigengutachten

P. H. Tim Kluck
approbierter Psychotherapeut
Sachverständiger (OPK)
für Familienrecht und KJHG

Dorfstraße 49
16356 Ahrensfelde
Tel.: 0173-2077344
www.gutachtenanfechten.de

Ahrensfelde, ...

methodenkritischen Expertise zum ...-seitigen Sachverständigengutachten vom ...

Inhalt

- 1) Auftrag
- 2) Einleitung
- 3) Auftragsannahme
- 4) Aufklärung
- 5) Qualifikation
- 6) Datenerhebung
- 7) Methodik
- 8) Objektivität und Neutralität
- 9) Abwägung
- 10) Hypothesenbildung
- 11) Verwendung der Expertise
- 12) weitere Hinweise
- 13) Mängelliste
- 14) weitere Auffälligkeiten
- 15) positive Aspekte
- 16) Ergebnis
- 17) Möglichkeiten der Nachbesserung/Verbesserung
- 18) Diskussion der Stärken und Schwächen
- 19) Literatur
- 20) Anhang

1) Auftrag

..., geb. am ..., hat mich am ... mit einer kursorischen Vorabprüfung des o.g. auch über sie/ihn verfassten Gutachtens beauftragt, die in der Folge stattgefunden hat. Aufgrund des Ergebnisses folgte am ... der Auftrag zur Erstellung einer methodenkritischen Expertise.

2) Einleitung

Die Expertise ist in Anlehnung an die Empfehlung der Fachgruppe Familienrecht des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen mit dem Titel „Methodenkritische Stellungnahmen“ erstellt.

Demnach stellen methodenkritische Expertisen ein Instrument zur Qualitätssicherung von Sachverständigengutachten im Familienrecht dar, indem sie untersuchen, ob bei der Erstellung von Sachverständigengutachten methodische Fachstandards eingehalten wurden. Sie seien ethisch vertretbar und fachlich ggf. geboten, um gerichtliche Fehlentscheidungen vorzubeugen.

Da es sich bei dieser Expertise um eine wissenschaftliche Dienstleistung und nicht um ein Gutachten handelt, werden keine eigenen Befunde erhoben. Die Expertise bewertet nach formal-inhaltlichen, nicht nach sachlich-inhaltlichen Kriterien. Ziel ist hierbei die Beurteilung der Einhaltung fachlicher Standards, indem deren Einhaltung sowie deren Missachtung dargestellt wird. Im Kontext der Rechtspflege sei es gemäß o.g. Empfehlung das Ziel einer Expertise, „zu verhindern, dass mangelhafte Gutachten zur Grundlage von Beschlüssen werden“.

In Abgrenzung zu einem Gegengutachten äußert sich diese Expertise i.S. der o.g. Empfehlung nicht inhaltlich zur gerichtlichen Fragestellung und kann keine inhaltlichen Empfehlungen liefern. Auch werden keine Hinweise zur Verwertbarkeit des Gutachtens oder zu einer etwaigen Befangenheit des/der Sachverständigen oder zu Vorsatz und Fahrlässigkeit in seiner/ihrer Arbeitsweise gegeben. Dies obliegt dem Gericht. Ggf. kann jedoch der jeweilige anwaltliche Beistand hierzu Hinweise abgeben.

Aufgrund der Einhaltung wissenschaftlicher Standards (s.u.) handelt es sich bei dieser Expertise zudem nicht um ein Gefälligkeitsgutachten.

Gemäß o.g. Empfehlung erfüllt diese Expertise die folgenden Anforderungen:

Strukturqualität

Die Expertise wird auf Basis entsprechender Qualifikation (s. Punkt 5) persönlich erstellt.

Prozessqualität

Die Expertise orientiert sich an wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse und Methoden, die transparent dargestellt werden (s. Punkte 6 bis 10). Auch liegt Transparenz bzgl. der Beauftragung (s. Punkt 1; 3) vor. Das methodische Vorgehen ist ergebnisoffen (s. Punkt 7; 10). Die Expertise ist nicht einseitig auf die Darstellung von Mängeln ausgerichtet, sondern hebt auch explizit die etwaige Einhaltung fachlicher Standards hervor (s. Punkt 15; 18). Mängel werden hinsichtlich der forensischen Relevanz differenziert unterschieden (s. Punkt 13). Möglichkeiten zur Nachbesserung/Verbesserung werden benannt (s. Punkt 17). Eine Diskussion der Stärken und Schwächen des Gutachtens erfolgt (s. Punkt 18). Eine cursorische Vorabprüfung des Gutachtens ist erfolgt. Ein fairer und neutraler Umgang bzgl. des Primärsachverständigen ist i.S. der o.g. Empfehlung meinerseits selbstverständlich.

Ergebnisqualität

Die Qualitätsaspekte eines wissenschaftlichen Vorgehens, der Transparenz und Nachvollziehbarkeit (s.u.) werden eingehalten. Die Datengrundlage (s. Punkt 6) sowie die Prüf- bzw. Qualitätskriterien (s. Punkt 7) werden dargelegt. Nichteingehaltene Kriterien werden ebenso dargestellt und gewichtet (s. Punkt 13). Eingehaltene Kriterien werden insofern beschrieben, als dass auf die entsprechenden Empfehlungen verwiesen wird (s. Punkt 7; 15; 18). Nachbesserungs- und Verbesserungsmöglichkeiten werden aufgezeigt (s. Punkt 17). Die Schlussfolgerungen (s. Punkt 16) sind aufgrund des methodischen Vorgehens (s. Punkt 7) transparent und nachvollziehbar.

3) Auftragsannahme

Der Auftrag wurde auf Basis ausreichender Qualifikation (s. Punkt 5), Berufserfahrung, zeitlicher Verfügbarkeit, vorliegender Objektivität und Neutralität aufgrund des methodischen Vorgehens (s. Punkt 7), vorliegender privater und wirtschaftlicher Unabhängigkeit von der/dem Auftraggeber/in und nicht vorliegender Befangenheit angenommen. Der Auftrag war an der Sache orientiert und hatte als Ziel eine objektive sachliche Rückmeldung zur methodischen Qualität des vorgelegten Gutachtens. Fragwürdige Motive des/der Auftraggebers/Auftraggeberin konnten nicht festgestellt werden. Der Auftrag wurde ergebnisoffen vergeben. Es lagen keine Hinweise auf Vorurteile gegen die/den und/oder auf eine berufliche oder private Verbindung zu der/dem jeweiligen Sachverständigen vor. Interessen- und/oder Rollenkonflikte liegen nicht vor.

4) Aufklärung

Über Datenschutzrichtlinien und sämtliche Rahmenbedingungen meiner wissenschaftlichen Dienstleistung wurde der/die Auftraggeber/in aufgeklärt.

Der/die Auftraggeber/in wurde darauf hingewiesen, dass das zu überprüfende Gutachten i.S. des Datenschutzes nur in anonymisierter Form an mich übersandt werden darf. Personenbezogene Daten Dritter wurden meinerseits nicht verarbeitet oder gespeichert.

5) Qualifikation

Gemäß *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen* sind Gutachten „durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll“ (FamFG, §163).

Als Mitglied der Psychotherapeutenkammer und Kassenärztlichen Vereinigung, als diplomierter Pädagoge mit abgeschlossenem Hauptstudium der Erziehungswissenschaften mit den Nebenfächern Psychologie und Psychosoziale Medizin sowie als examinierter und approbierter Psychotherapeut mit Kassenzulassung erfülle ich demnach in mehrfacher Hinsicht die o.g. Mindestvoraussetzung an die Berufsqualifikation zur Erstellung von Sachverständigengutachten im Familienrecht.

Darüber hinaus wurde mir von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer die geschützte Qualifikationsbezeichnung „Sachverständiger (OPK) für Familienrecht und KJHG“ verliehen (die neben der geschützten Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ geführt werden). Hierzu wurden umfangreiche Fortbildungen erfolgreich absolviert und diverse Arbeitsproben in Form von erstatteten Sachverständigengutachten für deutsche Familiengerichte kammerseits geprüft. Folglich wurde ich aufgrund nachgewiesener und geprüfter Expertise auf die Sachverständigenliste der Psychotherapeutenkammer eingetragen und werde somit kammerseits Familiengerichten als Sachverständiger für Familienrecht empfohlen.

Auch auf Basis weiterer Fortbildungsveranstaltungen verfüge ich demnach über die nötige Expertise, Erfahrung und Qualifikation, bereits vorliegende Gutachten hinsichtlich ihrer methodischen Qualität zu überprüfen. Die Befugnis geht zudem auch aus der Empfehlung

„Methodenkritische Stellungnahme“ der Fachgruppe Familienrecht des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen hervor, die i.S. der Strukturqualität fordert, dass methodenkritische Expertisen u.a. von „Sachverständigen der Psychotherapeutenkammer“ erstellt werden sollten.

Sämtliche Nachweise zu den o.g. Qualifikationen sind i.S. der Transparenz und Nachvollziehbarkeit beigelegt (s. Anhang).

6) Datenerhebung

Das Sachverständigengutachten dient als Datenerhebungsgrundlage in der Form, wie es mir durch die/den Auftraggeber/in vorgelegt wurde. Dies stellt zwar eine eingeschränkte Datengrundlage dar, doch gehe ich grundsätzlich davon aus, dass alles, was im Rahmen des Begutachtungsprozesses stattgefunden hat, im Sachverständigengutachten dokumentiert ist (Gebot der vollständigen Dokumentation, Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Wissenschaftlichkeit). Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass nicht dokumentierte Sachverhalte nicht stattgefunden haben.

7) Methodik

Es wird transparent und nachvollziehbar dargelegt, ob und inwieweit das vorgelegte Sachverständigengutachten definierten methodischen Qualitätsstandards genügt.

Es liegen u.a. folgende Richtlinien und Empfehlungen vor, die zur Beurteilung der Qualität des vorliegenden familienrechtspsychologischen Gutachtens herangezogen werden:

(1) Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten: Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht. 2. Auflage, u.a. einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de, 2019

(2) Westhoff/Kluck: Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen. Checklisten für die Beurteilung psychologischer Gutachten. 6., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Springer, 2014

(3) Zuschlag, B.: Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, deutscher Psychologen Verlag GmbH, 2006

(4) Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen: Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen. u.a. einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de, 2017

(5) Empfehlungen einer Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richtern der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle: Inhaltliche Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen. u.a. einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de, 2015

Die Notwendigkeit der Einhaltung fachlicher Standards bei der Bearbeitung von Sachverständigengutachten im Familienrecht wird u.a. deutlich in der Muster-Berufsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer. Demnach sind Gutachten „den fachlichen Standards entsprechend“ (Muster-Berufsordnung, S. 22) zu erstellen.

Auch die Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen in der Fassung vom 01.12.2016 erklärt, dass die entsprechende

Weiterbildung „die Einhaltung fachlicher Qualitätsstandards“ (Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie, S. 1) gewährleistet.

Die o.g. Richtlinien bilden nach meiner Einschätzung und Kenntnis neben der einschlägigen Fachliteratur ebendiese fachlichen Standards.

Wenn andere Standards bei der Bearbeitung des hier geprüften Gutachtens als Grundlage dienen, wären diese anzugeben. Es müsste sodann geprüft werden, ob diese Standards in Fachkreisen anerkannt sind und ob ebendiese eingehalten wurden.

8) Objektivität und Neutralität

Auf Empfehlungen (abgesehen von Empfehlungen zur Behebung der Mängel) und eine Darstellung und/oder Übernahme etwaiger Einschätzungen oder Meinungen der/des Auftraggebers/in wird verzichtet. Hierdurch ist ein neutrales und unvoreingenommenes Vorgehen gewährleistet. Das Gebot der größtmöglichen Objektivität bei der Erstellung von Expertisen im Privatauftrag wird ebenso durch das hypothesengeleitete und ergebnisoffene Vorgehen eingehalten.

Selbst wenn mir trotz des objektiven, ergebnisoffenen, hypothesengeleiteten und neutralen Vorgehens Parteilichkeit allein wegen des Privatauftrags unterstellt werden sollte, wäre diese zunächst dezidiert nachzuweisen. Selbst eine unterstellte Parteilichkeit würde nichts an der etwaigen Mangelhaftigkeit des geprüften Gutachtens ändern. Jene Mängel bestünden auch dann, wenn eine andere Person oder Institution die/der Auftraggeber/in gewesen wäre.

Aufgrund der wissenschaftlichen Methodik sowie dem transparenten und neutralen Vorgehen kann von einem Interessenkonflikt nicht ausgegangen werden.

9) Abwägung

Die bereits o.g. Empfehlung mit dem Titel „Methodenkritische Stellungnahmen“ der Fachgruppe Familienrecht des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen fordert, dass methodenkritische Expertisen stilistische, orthographische oder grammatikalische Fehler der geprüften Sachverständigengutachten nicht hervorheben sollen. Hierzu im Gegensatz steht die Anforderung mehrerer o.g. Richtlinien, ebendiese Fehler in Sachverständigengutachten zu vermeiden. Nach entsprechender Abwägung werde ich i.S. der Vollständigkeit entsprechende Mängel in der Expertise darstellen.

Die Empfehlung mit dem Titel „Methodenkritische Stellungnahmen“ fordert zudem, dass Expertisen keinen Kommentar über die Person oder die Arbeitsweise des/der Sachverständigen beinhalten sollen. Hierzu im Gegensatz stehen Anforderungen mehrerer o.g. Richtlinien, die bspw. die Qualifikation des Sachverständigen betreffen oder auch die Arbeitsweise, z. Bsp. bzgl. eines wissenschaftlichen Vorgehens. Nach entsprechender Abwägung werde ich auch diese Anforderungen bei Prüfung des Gutachtens berücksichtigen.

Da die o.g. Empfehlungen vorgeben, dass Empfehlungen zur Nachbesserung/Verbesserung von etwaigen Mängeln abgegeben werden sollten, geschieht dies unter Punkt 17. Diese Empfehlungen beziehen sich ausdrücklich nur auf die gefundenen Mängel, nicht auf andere Sachverhalte oder mögliche Handlungsschritte.

10) Hypothesenbildung

Die Diskussion über Vor- und Nachteile einer Hypothesenbildung in Sachverständigengutachten ist mir bekannt. Da diese aufgrund einer anderen Art von Fragestellung nicht auf die Erstellung von Expertisen übertragen werden kann, wurde ein hypothesengeleitetes Vorgehen gewählt. Folgende Hypothesen wurden vor inhaltlicher Bearbeitung des Auftrags aufgestellt:

Hypothese H0: Das vorgelegte Gutachten erfüllt die Qualitätsanforderungen der o.g. Richtlinien; fachliche Standards wurden eingehalten.

Hypothese H1: Das vorgelegte Gutachten erfüllt die Qualitätsanforderungen der o.g. Richtlinien nicht; fachliche Standards wurden nicht eingehalten.

11) Verwendung der Expertise

Adressat dieser Expertise ist meinerseits nicht der/die Primärsachverständige, sondern der/die Auftraggeber/in und ggf. der anwaltliche Beistand.

Sofern die Expertise im Rahmen eines qualifizierten Beteiligtenvortrags, Parteivortrags oder Sachvortrags Verwendung finden sollte, ist das Gericht verpflichtet, sich mit den Inhalten der Expertise auseinanderzusetzen. Diese Expertise darf in diesem Zusammenhang nicht ignoriert werden (vgl.: Salzgeber, S. 158f).

12) Weitere Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass einem schriftlichen Sachverständigengutachten, so auch das hier geprüfte Gutachten, als wissenschaftliche Arbeit kein urheberrechtlich geschützter Status zukommt. Die am Verfahren beteiligten Personen dürfen Kopien des über sie verfassten Gutachtens anfertigen, um es zur Überprüfung an eine dritte Person weiterzugeben (sofern anonymisiert). Die/der Gutachter/in kann daraus keine Ansprüche aus einer Urheberrechtsverletzung herleiten. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn im Gutachten auf das Urheberrecht oder ein Kopierverbot hingewiesen wird. Auch muss die/der Gutachter/in nicht um Einverständnis zur Weitergabe des Gutachtens gebeten werden.

13) Mängelliste

Das o.g. Sachverständigengutachten weist bezogen auf die o.g. Richtlinien und Empfehlungen nach entsprechender Prüfung erhebliche Mängel in qualitativer und quantitativer Form auf, die im Folgenden dargestellt werden.

In tabellarischer Form wird hierbei zunächst die jeweilige Anforderung beschrieben und durch die vorgestellte Ziffer angegeben, in welcher o.g. Richtlinie/Empfehlung sie gefordert wird. Die Anforderungen wurden hierzu eigenständig in zu prüfende Fragen umformuliert. Es folgt die Begründung, weshalb die genannte Anforderung aus meiner Sicht nicht erfüllt ist und dies somit einen methodischen Mangel darstellt. Sofern der Mangel im

Sachverständigengutachten nachlesbar ist, wird sodann die Seite genannt. Sofern es sich um einen Mangel i.S. eines fehlenden Aspekts handelt, bleibt dieses Feld leer.

Es folgt sodann eine Einschätzung zur forensischen Relevanz des jeweiligen Mangels hinsichtlich der Fragestellung (A=weniger relevant; B=mittelgradig relevant; C=sehr relevant).

Die angegebenen Mängel sind somit von jeder/jedem Leser/in unter Zuhilfenahme der angegebenen Richtlinien, Empfehlungen und des betreffenden Gutachtens nachprüfbar.

Abschließend werden ggf. weitere Sachverhalte beschrieben, die aus sachverständiger Sicht zu bemängeln sind.

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

14) Weiter Auffälligkeiten

15) positive Aspekte

Sämtliche Qualitätsanforderungen der o.g. Richtlinien, die nicht explizit als Mangel aufgeführt sind, gelten nach Prüfung als eingehalten oder nicht relevant bzgl. des vorliegenden Falls. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist als positiv hervorzuheben. Eine Auflistung der nach meiner Einschätzung eingehaltenen Anforderungen kann bei Bedarf nachgereicht werden. Sie werden an dieser Stelle nicht explizit dargestellt, da sich im Gegensatz zu den Mängeln keine nötigen Handlungsschritte daraus ableiten.

16) Ergebnis

Vor dem Hintergrund einiger eingehaltener Qualitätskriterien weist das Gutachten auf Basis der oben beschriebenen methodenkritischer Analyse erhebliche Mängel auf.

Die Hypothese H0 gilt demnach als widerlegt.

Die Hypothese H1 gilt demnach als bestätigt.

In Anlehnung an die genannten Richtlinien und Empfehlungen ist das vorliegende Gutachten qualitativ und quantitativ mangelbehaftet. Die o.g. Richtlinien und Empfehlungen wurden nicht vollumfänglich eingehalten. Auch fachliche Standards wurden demnach nach meiner Einschätzung nicht eingehalten. Sollten andere als die o.g. Standards dem vorliegenden Gutachten zugrunde gelegt worden sein, wären diese zu benennen.

17) Möglichkeiten der Nachbesserung/Verbesserung

Es bestehen Möglichkeiten, die o.g. Mängel nachzubessern, indem -je nach Mangel- Unterlagen resp. Informationen nachgereicht, Ausführungen ergänzt oder Arbeitsschritte nachgeholt werden. Ggf. können vereinzelt Mängel erklärt werden, was eine Nach- oder Verbesserung u.U. erübrigt.

18) Diskussion der Stärken und Schwächen

Es muss davon ausgegangen werden können, dass fachliche Standards und Mindestanforderungen bei der Bearbeitung von Sachverständigengutachten im Familienrecht vollumfänglich eingehalten werden. Die oben dargestellten Mängel übertreffen nach meiner Einschätzung in Ihrer Qualität und Quantität die auch vorliegenden Stärken des Gutachtens.

19) Literatur

- Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten: Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht. 2. Auflage, u.a. einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de, 2019
- Empfehlungen einer Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richtern der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle: Inhaltliche Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen. u.a. einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de, 2015

- Fachgruppe Familienrecht – Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen: Methodenkritische Stellungnahmen. NZFam 2024, 721
- FamFG, §163, Sachverständigengutachten, <https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/163.html>, abgerufen am 08.02.2024
- Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen: Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen. u.a. einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de, 2017
- Muster-Berufsordnung der Psychotherapeut*innen der Bundespsychotherapeutenkammer in der Fassung des Beschlusses des 24. Deutschen Psychotherapeutentags in Berlin am 17.05.2014, zu beziehen über die BPTK, Klosterstraße 64, 10179 Berlin
- Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen in der Fassung vom 01.12.2016, zu beziehen über die Deutsche Psychologinnen Akademie GmbH, Am Köllnischen Park 2, 10179 Berlin
- Salzgeber, J.: Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen, 8., vollständig überarbeitete Auflage, C.H. Beck, 2024
- Westhoff/Kluck: Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen. Checklisten für die Beurteilung psychologischer Gutachten. 6., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Springer, 2014
- Zuschlag, B.: Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, deutscher Psychologinnen Verlag GmbH, 2006

20) Anhang

- Diplomurkunde
- Approbationsurkunde
- Zertifikate der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer
- Auszug Sachverständigenliste der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer
- Weitere Bescheinigungen
- Mitgliedsurkunde der Kassenärztlichen Vereinigung

Peter Henning Tim Kluck